

## Einladung

zur 25. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

**Mittwoch, dem 04.09.2013, 18:00 Uhr**

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

### Tagesordnung

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Auflösung und Zusammenlegung von Ausschüssen  
Antrag der Fraktionen von CDU und SPD  
Vorlage: 911/2013
3. Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
Vorlage: 901/2013
4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg  
Vorlage: 907/2013
5. Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gremien der "Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH"  
Vorlage: 867/2013
6. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
7. Fragestunde für Einwohner

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

8. Grundstücksangelegenheiten
- 8.1 Änderungsbeschluss für die Vergabe eines Baugrundstückes in Prummern, An der Vikarie  
Vorlage: 902/2013

9. Neuvergabe der Strom-Wegenutzung der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 897/2013
10. GREEN Solar Herzogenrath GmbH - Anteilsübertragung von EWV Energie-  
und Wasser-Versorgung GmbH auf GREEN  
Vorlage: 904/2013
11. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Fiedler  
Bürgermeister

Dezernat III  
23.08.2013  
911/2013

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.09.2013

### **Auflösung und Zusammenlegung von Ausschüssen Antrag der Fraktionen von CDU und SPD**

#### **Sachverhalt:**

#### **1. Auflösung von Ausschüssen**

Mit dem Antrag der Fraktionen von CDU und SPD hat der Rat sich bereits in seiner Sitzung am 10.07.2013 befasst und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Beschlüsse zur Auflösung und Neubildung der Ratsausschüsse vorzubereiten. Dem Antrag liegt die Absicht zugrunde, die bisherigen Ausschüsse für Bildung und Soziales sowie für Sport und Kultur im Interesse einer effizienteren Ausschussarbeit zu einem Ausschuss zusammenzufassen.

Die Zusammenfassung und Aufgabenumverteilung von Ausschüssen ist in § 58 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) geregelt. Die Norm enthält detaillierte Regelungen über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren. Einschlägig ist im vorliegenden Fall der Absatz 6 des § 58, der die Neubildung, Auflösung und Aufgabenumverteilung während der Wahlperiode regelt. Darüber hinaus müssen nach Absatz 6 bei Neubildung, Auflösung oder Veränderung der Aufgaben die in § 58 Abs. 5 GO NW genannten Verfahren durchgeführt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die folgenden Ratsausschüsse werden aufgelöst:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- Umwelt- und Bauausschuss
- Ausschuss für Bildung und Soziales
- Sport- und Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

#### **2. Neubildung von Ausschüssen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Folgende Ratsausschüsse werden neu gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss

- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- Umwelt- und Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

Die Mitgliedsstärken sowie die Festlegung der Anteile von Stadtverordneten, sachkundigen Bürgern sowie sachkundigen Einwohnern ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Liste.

### **3. Besetzung der Ausschüsse**

Sofern sich die Mitglieder des Rates zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW). Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und zur Abstimmung unterbreiten und ein weiterer Vorschlag nicht eingereicht wird.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. (Verfahren nach Hare/Niemeyer) Eine Listenverbindung zur Verteilung von Ausschusssitzen ist zulässig, wenn sie

- unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrum im Rat erfolgt und
- nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist.

Nach dem gleichen Verfahren werden die Stellvertreter der Ausschussmitglieder bestimmt. Es ist dabei zulässig, die Stellvertretung in der Form zu regeln, dass die auf der Vorschlagsliste aufgeführten Stellvertreter in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten, das verhindert ist.

Zur Vorbereitung der Sitzung wurden den Fraktionsvorsitzenden entsprechende Listen zugeleitet. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass für den Haupt- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, den Umwelt- und Bauausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss dieselben Besetzungen wie bisher beibehalten werden sollen.

Für den neu zu bildenden Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur wurde von derselben zahlenmäßigen Sitzverteilung wie beim vormaligen Ausschuss für Bildung und Soziales ausgegangen. Die Fraktionen haben hierzu mittlerweile entsprechend namentliche Benennungen vorgenommen, die bereits in der beigefügten Liste berücksichtigt sind. Soweit bis zur Zustellung der Einladung von den Fraktionen noch keine Benennungen erfolgt sind, kann dies noch in der Sitzung erfolgen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Besetzung der neugebildeten Ausschüsse erfolgt gemäß beigefügter Liste. Über die namentliche Stellvertretung hinaus sind alle Stadtverordneten der jeweiligen Fraktion zur Stellvertretung berechtigt.

### **4. Benennung der Ausschussvorsitzenden**

Grundsätzlich können sich die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 S. 1 GO NRW über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder wird der Einigung von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, erfolgt die Verteilung der Vorsitze bzw. der stellvertretenden Vorsitze nach dem Zugreifverfahren. Die Fraktionen greifen auf die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (D'Hondt). Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen.

Zum Vorsitzenden können nur stimmberechtigte Ratsmitglieder gewählt werden, die dem jeweiligen Ausschuss angehören.

Eine Ausnahme bildet der Haupt- und Finanzausschuss. Kraft seines Amtes ist der Bürgermeister Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Das Zugreifverfahren findet hierbei keine Anwendung.

Das Zugreifverfahren findet somit nur auf die folgenden Ausschüsse Anwendung:

- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- Umwelt- und Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

(Dezernat III, Erster Beigeordneter Brunen, 02451/629106)

---

**Besetzung der Ausschüsse**

---

**Mitglied**

**Stellvertreter**

**HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS**

Fiedler, Thomas, Bürgermeister, **Vorsitzender**

**CDU**

Bales, Nikolaus  
 Kappes, Michael  
 Kohnen, Heinz  
 Kuhn, Leonhard  
 Neudeck, Uwe  
 Paulus, Hans-Josef  
 Tings, Marlis  
 Wolff, Wilhelm-Josef

Conrads, Karl-Peter  
 Hensen, Theresia  
 Kleinen, Wilfried  
 Henßen, Johannes  
 Dohlen, Klaus  
 Schumacher, Manfred  
 Slupik, Barbara  
 Tartler, Raimund

**SPD**

Eggert, Uwe  
 Hoffmann, Horst-Eberhard  
 Kals-Deußen, Gabriele  
 Dr. Möhring, Joachim

Sybertz, Kurt  
 Banzet, Marko  
 Hoffmann, Karin

**GRÜNE**

Benden, Hans-Jürgen  
 Volles, Harald

Dr. Evertz, Stephan  
 Jansen, Rainer

**Freie Bürgerliste**

Beemelmans, Franz  
 Brandt, Herbert  
 Kravanja, Christian

Graf, Johann M.  
 Latour, Gerd

**FDP**

Frohn, Toska  
 Kasper, Nils

Kassel, Stefan  
 Melchers, Markus

**beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW**

Mingers, Manfred

**UMWELT- UND BAUAUSSCHUSS**

**CDU**

Conrads, Karl Peter  
 Dohlen, Klaus  
 Hensen, Theresia  
 Kleinen, Wilfried  
 Kuhn, Leo  
 Schumacher, Manfred  
 Slupik, Barbara  
 Tartler, Raimund

**SPD**

Banzet, Marko  
 Eggert, Uwe  
 Hoffmann, Horst-Eberhard  
 Sybertz, Kurt

**GRÜNE**

Dr. Evertz, Stephan  
 Rummler, Moritz (s. B.)

**Freie Bürgerliste**

Graf, Johann M.  
 Latour, Gerd  
 Rose, Friedhelm (s. B.)

**FDP**

Koch, Holger (s. B.)  
 Melchers, Markus

Bales, Klaus  
 Henßen, Johannes  
 Kappes, Michael  
 Kohnen, Heinz  
 Neudeck, Uwe  
 Paulus, Hans-Josef  
 Tings, Marlis  
 Wolff, Wilhelm-Josef

Banzet, Conny (s. B.)  
 Kals-Deußen, Gabriele  
 Mesaros, Stefan (s. B.)  
 Grundmann, Christoph (s. B.)

Molz, Heiner (s. B.)  
 Körner, Dieter (s. B.)

Kravanja, Heinz Peter (s. B.)  
 Dircks, Guillaume (s. B.)  
 Kravanja, Christian  
 Karl-Heinz-Lubberich

Speuser, Björn  
 Frohn, Toska

**AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG****CDU**

Bales, Nikolaus  
Conrads, Karl Peter  
Henßen, Johannes  
Kohnen, Heinz  
Neudeck, Uwe  
Paulus, Hans-Josef  
Slupik, Barbara  
Wolff, Wilhelm-Josef

Dohlen, Klaus  
Hensen, Theresia  
Kappes, Michael  
Kuhn, Leonhard  
Schumacher, Manfred  
Tartler, Raimund  
Tings, Marlis  
Kleinen, Wilfried

**SPD**

Banzet, Marko  
Hoffmann, Karin  
Kals-Deußen, Gabriele  
Dr. Möhring, Joachim

Sybertz, Kurt  
Hoffmann, Horst-Eberhard  
Eggert, Uwe  
von St. Vieth (s. B.)

**FDP**

Frohn, Toska  
Melchers, Markus

Kassel, Stefan  
Kasper, Nils

**Freie Bürgerliste**

Ebel, Christian (s. B.)  
Gerads, Helmut (s. B.)

Brandt, Karola (s. B.)  
Pennartz, Helmut (s. B.)

**GRÜNE**

Benden, Hans-Jürgen  
Bintakys-Heinrichs, Maja (s. B.)  
Jansen, Rainer

Rummler, Moritz (s. B.)  
Dr. Evertz, Stephan  
Molz, Heiner (s. B.)

**AUSSCHUSS FÜR BILDUNG, SOZIALES, SPORT UND KULTUR****CDU**

Hensen, Theresia  
 Kappes, Michael  
 Kleinen, Wilfried  
 Paulus, Hans-Josef  
 Tings, Marlis  
 Paulus, Frank (s. B.)  
 Weiler, Max (s. B.)  
 Winands, Siegfried (s. B.)

Bales, Klaus  
 Henßen, Johannes  
 Slupik, Barbara  
 Tartler, Raimund  
 Schumacher, Manfred  
 Kuhn, Leonhard  
 Dohlen, Klaus  
 Neudeck, Uwe

**SPD**

Dr. Möhring, Joachim  
 Eggert, Uwe  
 Dr. Plum, Wilfried (s. B.)  
 Grundmann, Christoph (s. B.)

Sybertz, Kurt  
 Hoffmann, Karin  
 von St. Vieth, Heinz-Josef (s. B.)  
 Klein, Thomas (s. B.)

**FDP**

Kassel, Stefan  
 Speuser, Björn (s. B.)

Kasper, Nils  
 Steffens, Florentine (s. B.)

**Freie Bürgerliste**

Heinz-Peter Kravanja (s. B.)  
 Birgit Zühlsdorf (s. B.)

Karl-Heinz Lubberich (s. B.)

**GRÜNE**

3 Mitglieder noch zu benennen

**beratende Mitglieder der Kirchengemeinden**

Kozikowski, Bernhard (kath.)  
 Pfarrerin Bodewig, Tanja (ev.)

Peters, Gertrud

**beratendes Mitglied des Runden Tisches für Altenarbeit**

Schlegel, Renate

Horn, Marianne

**beratendes Mitglied des Stadtsportverbandes**

Reinartz, Heinz-Dieter

Großkopf, Uwe

**RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

**CDU**

Conrads, Karl-Peter  
Henßen, Johannes  
Kohnen, Heinz  
Kuhn, Leonhard

Neudeck, Uwe  
Paulus, Hans-Josef  
Schumacher, Manfred  
Tartler, Raimund

**SPD**

Eggert, Uwe  
Sybertz, Kurt

Dr. Möhring, Joachim  
Hoffmann, Horst-Eberhard

**GRÜNE**

Benden, Hans-Jürgen

Volles, Harald

**Freie Bürgerliste**

Brandt, Herbert

Kravanja, Christian

**FDP**

Frohn, Toska

Nils, Kasper

Kämmerei  
14.08.2013  
901/2013

### Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.09.2013

### Bekanntgabe und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

#### Sachverhalt:

Im Laufe des Haushaltsjahres 2013 haben sich über- und außerplanmäßige Ausgaben ergeben, die angezeigt bzw. genehmigt werden müssen.  
Im Einzelnen sind dies die folgenden Ausgabepositionen:

Untersach- konto	Bezeichnung	bisher zur Verfügung	Ausgabe	über-/ außer- planmäßig
33210- 40000	Verbindlichkeiten aus Kredit- aufnahmen zur Liquiditätssiche- rung	0,00 €	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €
84000- 64000	Mehrwertsteuer (Vorsteuer) für ESC	2.000,00 €	2.570,54 €	570,54 €
88190- 64000	Mehrwertsteuer (Zahllast) für Bahnhofsgebäude	2.500,00 €	9.810,45 €	7.310,45 €
88190- 64100	Kapitalertragssteuer, Solidari- tätzuschlag zur Kapitalertrags- steuer	1.000,00 €	2.547,54 €	1.547,54 €
90000- 84500	Erstattungszinsen Gewerbe- steuer	50.000,00 €	54.421,00 €	4.421,00 €
	Endausbau Professor-Max- Wilms-Straße*	0,00 €	0,00 €	50.854,00 €

\* Deckung erfolgt durch Mittel  
des Unterkontos 63300-  
95610.

#### Beschlussvorschlag:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

#### Finanzierung:

s. o.

Jugend- und Sozialamt  
 21.08.2013  
 907/2013

**Vorlage**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.09.2013

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg**

**Sachverhalt:**

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 22.12.2011 wurde das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) eingeführt. Durch das Gesetz unterstützt der Bund die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen. In diesem Rahmen erhält die Stadt Geilenkirchen eine jährliche Förderung von ca. 11.000 €. Dies entspricht einem Anteil von 80 % der mindestens zu verausgabenden Mittel. Die Stadt hat jeweils einen Eigenanteil in Höhe von 20%, also jährlich einen Betrag in Höhe von etwa 2.750 € zu leisten, so dass ca. 13.750 € jährlich für den Aufbau eines Familienhebammendienstes eingesetzt werden können.

Im Rahmen der frühen Hilfen ist das Jugendamt bereits Kooperationspartner des Caritasverbandes in Bezug auf das dort entwickelte Modell der ehrenamtlichen FamilienpatInnen. Der Einsatz von speziell ausgebildeten Familienhebammen soll niederschwellig im Rahmen der bestehenden und auszubauenden Netzwerke organisiert werden und ist als eine weitere präventive Maßnahme zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen zu begrüßen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kreisjugendamtes Heinsberg sowie der Jugendämter der Städte Erkelenz, Heinsberg, Hückelhoven und Geilenkirchen besteht Einvernehmen darüber, dass es den einzelnen Jugendämtern mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich ist, einen fachlich koordinierten Familienhebammendienst aufzubauen. Die Jugendämter haben daher zusammen mit dem Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg ein Konzept zum Aufbau eines gemeinsamen Hebammendienstes entwickelt. Hierdurch ist es möglich, die für die Jugendämter im Kreis Heinsberg insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel von jährlich ca. 100.000 € zuzüglich der Eigenanteile von insgesamt etwa 20.000 € zu bündeln und einen beim Gesundheitsamt angegliederten Hebammendienst aufzubauen. Die Modalitäten ergeben sich aus dem anliegenden Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen. Da durch diese Vereinbarung die gesetzliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 3 KKG auf den Kreis Heinsberg übertragen wird, ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zugestimmt.

**Finanzierung:**

Durch die gesetzlich vorgegebene Maßnahme entstehen jährlich städtische Aufwendungen in Höhe von etwa 2.750 €. Die Mittel wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

**Anlagen:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451/629325)

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474):

### **Präambel**

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen und deren Koordination notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden. Hierzu übertragen die Städte ihre Zuständigkeit auf den Kreis Heinsberg.

### **§ 1**

#### **Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammiendienstes**

- (1) Die Beteiligten errichten beim Gesundheitsamt des Kreises Heinsberg einen gemeinsamen Familienhebammiendienst gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes.
- (2) Der Kreis Heinsberg nimmt den Familienhebammiendienst für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Zuständigkeit**

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zur Einrichtung und Betrieb des Familienhebammiendienstes auf den Kreis Heinsberg.

### **§ 3**

#### **Organisation**

- (1) Der gemeinsame Familienhebammiendienst wird organisatorisch dem Gesundheitsamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes. Es wird hierzu eine Koordinierungsstelle beim Kreis Heinsberg eingerichtet.

- (2) Der Kreis Heinsberg wird das erforderliche Personal für die Koordinierungsstelle bereitstellen. Mit den Familienhebammen werden Rahmenverträge abgeschlossen. Die Vergütung der Familienhebammen erfolgt auf Honorarbasis.
- (3) Die Laufzeit des Arbeitsvertrages für die Fachkraft der Koordinierungsstelle und der Rahmenverträge mit den Familienhebammen wird sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung beschränken.

#### **§ 4 Dienstaufsicht**

- (1) Die Dienstaufsicht über die Koordinierungsstelle obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).
- (2) Die Ausgestaltung des gemeinsamen Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten und wird in einer besonderen Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.

#### **§ 5 Finanzmittel**

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Fördermittel für jedes Jahr frühestmöglich beim Land zu beantragen und die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget des Familienhebammendienstes setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weiter zu leitenden Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

#### **§ 6 Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen**

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich eingesetzt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen.

Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

#### **§ 7 Verwendungsnachweis**

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

**§ 8**  
**Laufzeit**

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2015. Eine Verlängerung wird angestrebt. Grundlage für eine Verlängerung sind die bis dahin gesammelten Erfahrungen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

**§ 10**  
**Wirksamkeit der Vereinbarung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Geilenkirchen, den

Für die Stadt Erkelenz:

---

---

Für die Stadt Geilenkirchen:

---

---

Für die Stadt Heinsberg:

---

---

Für die Stadt Hückelhoven:

---

---

Für den Kreis Heinsberg:

---

---

Dezernat III  
07.06.2013  
867/2013

**Vorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung zurückgestellt	10.07.2013
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	04.09.2013

**Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gremien der "Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH"**

Die Entscheidung über diesen Punkt wurde in der Sitzung des Rates am 10.07. zurückgestellt.

**Sachverhalt:**

**a) Gesellschafterversammlung**

Nach dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags werden die Gesellschafter durch eine Person in der Versammlung vertreten.

**Beschlussvorschlag:**

Herr Bürgermeister Thomas Fiedler wird als Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlung entsandt. Die Vertretung richtet sich nach der Vertretung im Amt.

**b) Aufsichtsrat**

Die Stadt ist berechtigt, fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Die vier übrigen Vertreter der Stadt sowie ihre jeweiligen Stellvertreter, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sein müssen, werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW in einem Wahlgang bestellt (Verfahren nach Hare-Niemeyer).

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451/629106)